

Belgien

Belgien – gesetzliches und betriebliches Rentensystem

Rechts- und Quellenstand: 6. August 2026

Vorbemerkung: Abgrenzung der Säulen

- Die Darstellung bezieht sich vorrangig auf einen **Arbeitnehmer des belgischen Privatsektors**. Für Selbständige und Beamte bestehen teilweise deutlich abweichende Berechnungs- und Hinterbliebenenregelungen.

Säule	System	Charakter
I. Säule	Gesetzliche Arbeitnehmerpension des <i>Service fédéral des Pensions/Föderalen Pensionsdienstes</i>	Umlagefinanzierte, entgelt- und laufbahnbezogene Altersversorgung
II. Säule	Betriebliche oder sektorale Zusatzpension	Kapitalgedeckte Versorgung über Versicherer oder Pensionsfonds
III. Säule	Individuelles Pensionssparen und langfristiges Sparen	Freiwillige private Vorsorge

- Die zweite Säule ist nicht für sämtliche Arbeitnehmer unmittelbar kraft Gesetzes obligatorisch. Eine Teilnahme kann sich jedoch verbindlich aus einem Branchenkollektivvertrag, einem Unternehmensplan oder einer betrieblichen Versorgungszusage ergeben. Sie kann durch Arbeitgeber- und/oder Arbeitnehmerbeiträge finanziert werden. ([News & warnings | FSMA](#))

1. Regel-Renteneintrittsalter

1.1 Gesetzliche Arbeitnehmerpension – I. Säule

- Das gesetzliche Rentenalter richtet sich nach dem Geburtsdatum:

Geburtsdatum	Gesetzliches Rentenalter
vor dem 1. Januar 1960	65 Jahre
1. Januar 1960 bis 31. Dezember 1963	66 Jahre
ab 1. Januar 1964	67 Jahre

- Die Anhebung auf 66 Jahre gilt seit 2025; die Anhebung auf 67 Jahre wird 2030 wirksam. Männer und Frauen unterliegen denselben Altersgrenzen. (sfpd.fgov.be)
- Eine vorgezogene Altersrente ist unter besonderen Alters- und Laufbahnvoraussetzungen möglich. Die 2026 beschlossene Rentenreform verändert ab 2027 insbesondere die Voraussetzungen für den vorzeitigen Zugang sowie Bonus- und Malusregelungen.

Belgien

Das gesetzliche Regelalter des Jahrgangs 1976 bleibt nach gegenwärtigem Recht jedoch 67 Jahre. (sfpd.fgov.be)

1.2 Betriebliche Zusatzpension – II. Säule

- 6 Die Versorgungsordnung kann ein technisches oder vertragliches Endalter, beispielsweise 65 oder 67 Jahre, vorsehen. Dieses Endalter ist aber nicht ohne Weiteres mit dem tatsächlichen Auszahlungszeitpunkt gleichzusetzen.
- 7 Seit 2016 ist die Auszahlung der Zusatzpension grundsätzlich an den **tatsächlichen Beginn der gesetzlichen Altersrente** gekoppelt:
 - bei einer vorgezogenen gesetzlichen Rente grundsätzlich zum vorgezogenen Rentenbeginn,
 - bei regulärem Renteneintritt zum gesetzlichen Rentenbeginn,
 - grundsätzlich kein freies Hinausschieben der Auszahlung nach Eintritt in die gesetzliche Rente.
- 8 Der konkrete Kapital- oder Rentenbetrag kann sich verändern, wenn die Auszahlung zu einem anderen Zeitpunkt als dem technischen Endalter des Plans erfolgt. ([News & warnings | FSMA](#))

1.a Rentenalter eines 1976 geborenen Mannes

- 9 Ein 1976 geborener Mann fällt unter die Altersgrenze für ab 1964 Geborene.

Merkmal	Ergebnis
Gesetzliches Regelalter	67 Jahre
Kalenderjahr der Vollendung	2043
Geschlechtsabhängige Abweichung	keine
Regelmäßiger Auszahlungszeitpunkt der II. Säule	grundsätzlich bei tatsächlichem Beginn der gesetzlichen Rente
Vorzeitiger Bezug	nur bei Erfüllung der dann geltenden gesetzlichen Laufbahnvoraussetzungen

- 10 Das Regelrentenalter ist damit nach gegenwärtigem Recht für den Jahrgang 1976 eindeutiger bestimmbar als etwa in den Niederlanden oder Rumänien. Eine Gesetzesänderung bis 2043 kann naturgemäß nicht ausgeschlossen werden. (sfpd.fgov.be)

1.b Lebenserwartung beim Renteneintritt

- 11 Nach der belgischen Sterbetafel 2025 beträgt die verbleibende **Periodenlebenserwartung eines genau 67-jährigen Mannes rund 17,71 Jahre**.
- 12 Daraus ergibt sich ein statistisches durchschnittliches Endalter von:

Belgien

13 $67 + 17,71 = 84,71$ Jahre

Größe	Wert
Rentenalter	67 Jahre
Verbleibende Lebenserwartung eines Mannes	rund 17,71 Jahre
Statistisch durchschnittlich erreichtes Alter	rund 84,71 Jahre

14 Statbel veröffentlichte die Sterbetafeln für 2025 am 9. Juli 2026. Die Tabellen enthalten für jedes Alter und Geschlecht die jeweilige weitere Lebenserwartung. Bei einer Periodensterbetafel wird unterstellt, dass die im Beobachtungsjahr gemessenen Sterbewahrscheinlichkeiten dauerhaft unverändert bleiben. ([Statbel](#))

Einordnung für den Jahrgang 1976

- 15 Der Jahrgang 1976 erreicht das 67. Lebensjahr erst 2043. Die tatsächliche **Kohortenlebenserwartung** dürfte bei fortschreitender Verbesserung der Sterblichkeit höher liegen als die heutige Periodenlebenserwartung.
- 16 Die belgische gesetzliche Rente wird außerdem nicht durch Division eines individuellen Beitragskapitals durch die statistische Lebenserwartung berechnet. Die Lebenserwartung ist daher keine unmittelbare Rechengröße der individuellen Rentenformel.

2. Grundsätze des Versorgungserwerbs

2.1 Gesetzliche Arbeitnehmerpension

17 Die gesetzliche Pension wird für jedes Laufbahnjahr gesondert berechnet. Vereinfacht gilt:

$$\text{Jahresrente} = \sum \left(\frac{\text{aufgewertetes und begrenztes Jahresarbeitsentgelt}}{45} \right) \times \text{Rentensatz}$$

18 Der Föderale Pensionsdienst geht in folgenden Schritten vor:

1. Addition der tatsächlichen, fiktiven und gegebenenfalls pauschalen Arbeitsentgelte eines Jahres,
2. Begrenzung auf die jährliche rentenrechtliche Entgeltobergrenze,
3. Aufwertung des historischen Entgelts,
4. Division durch 45,
5. Multiplikation mit dem maßgeblichen Rentensatz.

19 Der normale Rentensatz beträgt **60 %**. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Haushaltssatz von **75 %** angewandt werden, insbesondere wenn der Ehegatte keine oder nur begrenzte eigene Einkünfte und Versorgungsansprüche besitzt. (sfpd.fgov.be)

Belgien

Vollständige Laufbahn

- 20 Eine vollständige Arbeitnehmerlaufbahn entspricht grundsätzlich 45 Jahren. Bei kürzerer Laufbahn wird nur der auf die vorhandenen Laufbahnjahre entfallende Betrag erworben.
- 21 Es handelt sich nicht um ein persönliches Kapital- oder Sparkonto. Die jährlichen Berechnungsbestandteile ergeben zusammen die umlagefinanzierte lebenslange Altersrente.

Gleichgestellte Zeiten

- 22 Bestimmte Zeiten ohne tatsächliche Arbeitsleistung können mit einem fiktiven Entgelt berücksichtigt werden, beispielsweise unter gesetzlichen Voraussetzungen bei:
 - Krankheit oder Invalidität,
 - Mutterschaft und bestimmten Familienzeiten,
 - Arbeitslosigkeit,
 - bestimmten Formen der Arbeitszeitreduzierung.
- 23 Die Rentenreform 2026 begrenzt künftig teilweise die Berücksichtigung bestimmter Arbeitslosigkeits- und Laufbahnunterbrechungszeiten. (sfpd.fgov.be)

2.2 Betriebliche Zusatzpension

- 24 Die zweite Säule kann als:
 - beitragsorientierter Plan,
 - Leistungszusage oder
 - Cash-Balance-ähnliche Versorgungausgestaltet sein.
- 25 Die Beiträge werden bei einem Versicherer oder Pensionsfonds kapitalgedeckt angelegt. Die erreichbare Versorgung hängt insbesondere ab von:
 - Beitragsumfang,
 - Dienstzeit,
 - Arbeitsentgelt,
 - Versorgungsformel,
 - Kapitalanlageergebnissen,
 - Kosten,
 - gesetzlicher Mindestgarantie,
 - Renten- beziehungsweise Auszahlungszeitpunkt.
- 26 Die Zusatzpension kann von Arbeitgeberbeiträgen, Arbeitnehmerbeiträgen oder beiden Beitragsarten finanziert werden. ([News & warnings | FSMA](#))

Belgien

2.a Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge

I. Säule

- 27 Die belgische Sozialversicherung wird gemeinsam durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sowie durch staatliche beziehungsweise alternative Finanzierungsquellen getragen.
- 28 Für die meisten Arbeitnehmer beträgt der persönliche Gesamtbeitrag zur Sozialversicherung:
13,07% des Bruttoarbeitsentgelts.
- 29 Darin sind Beiträge für mehrere Sozialversicherungszweige enthalten. Die Beiträge werden seit der Einführung der Globalverwaltung nicht als individuelles Rentenkapital getrennt angelegt. Auch der Arbeitgeber entrichtet zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge; deren tatsächliche Höhe hängt von Arbeitnehmergruppe, Branche, Beitragsermäßigungen und Sonderbeiträgen ab. ([ONSS](#))
- 30 Die klassische rechnerische Aufteilung der allgemeinen Sozialversicherungsbeiträge weist für die Altersversorgung einen Arbeitnehmeranteil von 7,50 % und einen Arbeitgeberanteil von 8,86 % aus. Wegen der Globalverwaltung bedeutet dies jedoch nicht, dass genau diese Beträge auf einem individuellen Rentenkonto angesammelt werden. ([Sozialversicherung Belgien](#))

II. Säule

- 31 Hier können Beiträge stammen von:
- ausschließlich dem Arbeitgeber,
 - Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam oder
 - in besonderen Planstrukturen überwiegend vom Arbeitnehmer.
- 32 Die konkrete Beitragsverteilung ergibt sich aus dem Branchen- oder Unternehmensplan. ([News & warnings | FSMA](#))

2.b Versorgungserwerb allein aufgrund legalen Aufenthalts

Gesetzliche Rente

- 33 **Nein.** Allein durch einen legalen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Belgien wird keine beitragsbezogene Arbeitnehmerpension erworben.
- 34 Erforderlich sind grundsätzlich:
- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung,
 - gegebenenfalls eine freiwillige oder gleichgestellte Versicherungszeit oder
 - die Berücksichtigung ausländischer Versicherungszeiten nach EU- oder Abkommensrecht.

Belgien

- 35 Ausländische Zeiten können für Warte- und Zugangsvoraussetzungen zusammenge-rechnet werden. Jeder Staat zahlt aber grundsätzlich nur die nach seinem Recht und den dort zurückgelegten Zeiten berechnete Teilrente.

GRAPA als bedürftigkeitsabhängige Grundsicherung

- 36 Von der beitragsbezogenen Pension zu unterscheiden ist die **Garantie de revenus aux personnes âgées – GRAPA**. Sie ist keine erworbene Rente, sondern eine bedürftig-keitsabhängige Mindestsicherung.
- 37 Zu den Voraussetzungen gehören insbesondere:
- Erreichen des gesetzlichen Rentenalters,
 - unzureichende eigene und gegebenenfalls Haushaltsressourcen,
 - belgische Staatsangehörigkeit oder ein gesetzlich gleichgestellter Status,
 - Hauptwohnsitz in Belgien,
 - tatsächlicher und grundsätzlich ununterbrochener Aufenthalt in Belgien.
- 38 Die Leistung ist damit zwar aufenthaltsbezogen, entsteht aber nicht allein aufgrund ei-ner bestimmten Zahl legaler Aufenthaltsjahre. Sie setzt zusätzlich Alter, Bedürftigkeit, Aufenthaltsstatus und tatsächlichen Wohnsitz voraus. (sfpd.fgov.be)

3. Dynamisierung

3.a Dynamisierung in der Anwartschaftsphase

Gesetzliche Pension

- 39 Die historischen Jahresarbeitsentgelte werden bei der Rentenberechnung aufgewertet. Dadurch gehen ältere Nominalentgelte nicht unverändert in die spätere Rente ein. Eine individuelle Verzinsung oder ein persönliches Kapitalwachstum besteht jedoch nicht. (sfpd.fgov.be)
- Die erworbenen Rechte entwickeln sich insbesondere durch:
 - weitere Laufbahnjahre,
 - künftige Arbeitsentgelte,
 - Aufwertung historischer Entgelte,
 - Änderungen der Entgeltobergrenzen,
 - gesetzliche Mindest- und Berechnungsregeln.

Betriebliche Zusatzpension

- 40 Bei beitragsorientierten Arbeitnehmerplänen besteht eine gesetzliche Mindest-Rendi-tegarantie. Der jeweilige Arbeitgeber oder sektorale Organisator muss bei Rentenein-tritt beziehungsweise bestimmten Übertragungsfällen mindestens den gesetzlich ga-rantierten Betrag gewährleisten.

Belgien

- 41 Für Beiträge ab dem 1. Januar 2026 beträgt der maßgebliche Garantiesatz: 2,50%
- 42 Der Satz betrug bereits seit dem 1. Januar 2025 2,50 %. Von 2016 bis 2024 lag er bei 1,75 %. ([News & warnings | FSMA](#))

Keine allgemeine Garantie einer tatsächlichen Fondsrendite

- 43 Die gesetzliche Garantie ist von der tatsächlichen Kapitalanlageentwicklung zu unterscheiden:
- 44 Bei einem Versicherungsprodukt der Sparte 21 kann eine vertragliche Zinsgarantie bestehen.
- 45 Bei fondsgebundenen Produkten der Sparte 23 und Pensionsfonds schwankt die tatsächliche Rendite grundsätzlich mit den Kapitalmärkten.
- 46 Unterschreitet das tatsächliche Versorgungskapital die gesetzliche Mindestgarantie, muss grundsätzlich der Arbeitgeber beziehungsweise Planorganisator die Differenz ausgleichen.
- 47 Es besteht aber keine gesetzliche Garantie, dass die Anwartschaft mindestens entsprechend der Verbraucherpreisinflation steigt. ([News & warnings | FSMA](#))

3.b Dynamisierung in der Leistungsphase

Gesetzliche Pension

- 48 Belgische gesetzliche Pensionen sind automatisch an den **geglätteten Gesundheitsindex** gekoppelt. Wird der gesetzliche Schwellen- beziehungsweise Pivotindex überschritten, werden Sozialleistungen grundsätzlich um 2 % angehoben.
- 49 Die jüngste allgemeine Indexanpassung vor dem Stichtag erfolgte zum **1. März 2026**. Der maßgebliche Arbeitnehmerindex stieg auf 183,17. ([Sozialversicherung Belgien](#))
- 50 Damit ist die gesetzliche Rente grundsätzlich preisindexiert. Zu beachten ist jedoch:
- 51 Die Anpassung folgt dem Gesundheitsindex und nicht dem allgemeinen Verbraucherpreisindex in exakt gleicher Weise.
- 52 Politische Sondermaßnahmen können die Indexierung verändern.
- 53 Die 2026 beschlossene Reform sieht für besonders hohe Pensionen begrenzte Indexierungsregelungen vor. ([sfpd.fgov.be](#))

Betriebliche Zusatzpension

- 54 Eine einheitliche gesetzliche Dynamisierung laufender Betriebsrenten besteht nicht.
- 55 Bei einer Kapitalleistung endet mit der Auszahlung naturgemäß jede weitere Versorgungsträgedynamik.
- 56 Bei einer lebenslangen Rente richtet sich die Anpassung nach dem Versicherungsvertrag oder der Pensionsordnung.

Belgien

- 57 Eine garantierte jährliche Inflationsanpassung besteht nur, wenn sie im konkreten Plan ausdrücklich vorgesehen ist.

4. Leistungsspektrum

4.a Invaliditätsversorgung

Keine Invaliditätsrente als Prozentsatz der Altersrente

- 58 Die Invaliditätsleistung gehört in Belgien nicht zur gesetzlichen Altersrente, sondern zur Kranken- und Invaliditätsversicherung.
- 59 Nach Ablauf des ersten Jahres der Arbeitsunfähigkeit wird die Leistung grundsätzlich nach dem begrenzten früheren Bruttotagesentgelt und der Familiensituation berechnet:

Familiensituation	Invaliditätsleistung
mit unterhaltsberechtigten Angehörigen	65 %
alleinstehend	55 %
zusammenwohnend	40 %

- 60 Die Invaliditätsleistung beträgt somit nicht beispielsweise 60 % oder 100 % der späteren Altersrente. Sie ist eine eigenständige Einkommensersatzleistung mit Mindest- und Höchstbeträgen. ([INAMI](#))
- 61 Von ausreichend hohen Invaliditätsleistungen kann ein Beitrag von bis zu 3,5 % zugunsten des Pensionssektors einbehalten werden. Dieser Abzug darf bestimmte Mindestleistungsgrenzen nicht unterschreiten. ([INAMI](#))

II. Säule

- 62 Betriebliche Pläne können zusätzlich vorsehen:
- Invaliditätsrenten,
 - Beitragsbefreiung bei Invalidität,
 - Fortsetzung des Altersrentenaufbaus,
 - zusätzliche Unfall- oder Erwerbsunfähigkeitsleistungen.
 - Eine landesweit einheitliche Quote zur Altersrente besteht nicht.

4.b Hinterbliebenenversorgung

Gesetzliche Hinterbliebenenpension

- 63 Die Hinterbliebenenpension eines überlebenden Ehegatten beträgt grundsätzlich:

Belgien

- 64 80% der Altersrente des Verstorbenen zum Haushaltssatz. Da der Haushaltssatz 75 % beträgt, entspricht dies rechnerisch: $80\% \times 75\% = 60\%$ der für die Altersrente maßgeblichen Bemessungsgrundlage. Dies ist jedoch keine pauschale Aussage, dass stets exakt 60 % der zuletzt tatsächlich gezahlten Einzelrente ausgezahlt werden; Begrenzungs-, Laufbahn- und Kumulierungsregeln bleiben zu beachten. (sfpd.fgov.be)

Voraussetzungen

- 65 Zu den wesentlichen Voraussetzungen gehören grundsätzlich:
- bestehende Ehe im Todeszeitpunkt,
 - in der Regel mindestens einjährige Ehedauer, soweit keine gesetzliche Ausnahme eingreift,
 - Erreichen des jeweiligen Mindestalters oder bereits bestehender eigener Altersrentenbezug,
 - Einhaltung der Kumulierungs- und Erwerbseinkommengrenzen.
- 66 Bei einem Todesfall im Jahr 2026 beträgt das Mindestalter **51 Jahre**. Die Altersgrenze steigt stufenweise weiter. Wer das Mindestalter nicht erreicht, kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen anstelle der lebenslangen Hinterbliebenenpension eine zeitlich befristete **Übergangsleistung** erhalten. (sfpd.fgov.be)
- 67 Eine Wiederheirat führt grundsätzlich zur Aussetzung der Hinterbliebenenpension. Nach Auflösung der neuen Ehe kann der Anspruch unter den gesetzlichen Voraussetzungen wieder aufleben.

Betriebliche Hinterbliebenenversorgung

- 68 In der zweiten Säule kann vorgesehen sein:
- Todesfallkapital,
 - Witwen- oder Witwerrente,
 - Waisenleistung,
 - Rückzahlung beziehungsweise Auszahlung der vorhandenen Reserve.
- 69 Die konkrete Quote richtet sich nach der Pensionsordnung. Eine einheitliche gesetzliche Quote von beispielsweise 60 % besteht nicht.

4.c Geschiedenenhinterbliebenenversorgung

- 70 Hier ist zwischen Arbeitnehmern und Beamten besonders deutlich zu unterscheiden.

Arbeitnehmerpension: keine klassische Geschiedenenwitwenrente

- 71 Ein bereits geschiedener ehemaliger Ehegatte eines Arbeitnehmers erhält grundsätzlich **keine gesetzliche Hinterbliebenenpension nach dessen Tod**. Die offizielle Anspruchsübersicht nennt als Hinterbliebenen bei Arbeitnehmern den im Todeszeitpunkt verheirateten Ehegatten; ein geschiedener Ehegatte wird nur bei verstorbenen Beamten als möglicher Hinterbliebener aufgeführt. (sfpd.fgov.be)

Belgien

- 72 Belgien gewährt geschiedenen Ehegatten im Arbeitnehmerrecht stattdessen eine besondere **eigene Altersrente als geschiedener Ehegatte**. Für die Ehejahre wird eine fiktive Rentenanswartschaft aus der Arbeitnehmerlaufbahn des früheren Ehegatten berechnet, als hätte der Berechtigte diese Tätigkeit selbst ausgeübt. Eigene rentenrechtliche Einkünfte für dieselben Zeiten werden berücksichtigt beziehungsweise gegengerechnet. (sfpd.fgov.be)
- 73 Wesentliche Bedingungen sind insbesondere:
- rechtskräftige Scheidung,
 - der frühere Ehegatte war im Arbeitnehmersystem versichert,
 - Erreichen der eigenen Rentenvoraussetzungen,
 - grundsätzlich keine neue Ehe,
 - keine Verurteilung wegen eines Angriffs auf das Leben des früheren Ehegatten und keine entsprechenden familienrechtlichen Ausschlussgründe.
- 74 Diese Leistung ist rechtlich eine **Altersrente aus der früheren Ehezeit**, nicht eine Hinterbliebenenrente. Sie kann grundsätzlich bereits bezogen werden, während der frühere Ehegatte noch lebt.

Beamtenversorgung

- 75 Bei einem verstorbenen belgischen Beamten kann auch ein geschiedener Ehegatte unter besonderen Voraussetzungen an der Hinterbliebenenpension beteiligt sein. Sind zugleich ein aktueller und ein geschiedener Ehegatte berechtigt, kann eine Aufteilung erfolgen. Diese beamtenrechtliche Sonderregel darf nicht auf die allgemeine Arbeitnehmerpension übertragen werden. ([BOSA](#))

Zweite Säule

- 76 Ein geschiedener Ehegatte hat grundsätzlich keinen automatischen Anspruch auf das Todesfallkapital oder eine betriebliche Hinterbliebenenrente. Entscheidend sind insbesondere:
- Begünstigtenregelung,
 - Versorgungsordnung,
 - güterrechtliche Vereinbarung,
 - Scheidungsvereinbarung und
 - gegebenenfalls allgemeines Erbrecht.

Belgien

5. Besteuerung

5.1 Gesetzliche Pension bei steuerlicher Ansässigkeit in Belgien

- 77 Gesetzliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen gehören grundsätzlich zum steuerpflichtigen Einkommen. Vom laufenden Zahlungsbetrag kann ein professioneller Steuervorabzug einbehalten werden.
- 78 Für Einkünfte des Jahres 2026 gelten folgende belgische Einkommensteuertarife:

Steuerpflichtiges Einkommen 2026	Grenzsteuersatz
bis 16.720 €	25 %
über 16.720 € bis 29.510 €	40 %
über 29.510 € bis 51.070 €	45 %
über 51.070 €	50 %

- 79 Der allgemeine steuerfreie Grundbetrag beträgt 2026 grundsätzlich **11.180 €**. Zusätzlich kann eine besondere Steuerermäßigung für Pensionen und Ersatzeinkünfte eingreifen. Die effektive Steuerbelastung kann daher erheblich unter dem nominellen Grenzsteuersatz liegen. ([Belgium Finanzen](#))
- 80 Zu berücksichtigen sind außerdem kommunale Zuschläge zur belgischen Einkommensteuer.

5.2 Betriebliche Zusatzpension

Kapitalleistung

- 81 Vor der eigentlichen Einkommensteuer werden regelmäßig zunächst die Sozialabgaben von 3,55 % und gegebenenfalls eine Solidaritätsabgabe abgezogen.
- 82 Für den danach verbleibenden steuerpflichtigen Kapitalbetrag gelten abhängig von Finanzierungsquelle und Auszahlungsbedingungen insbesondere:

Finanzierungsbestandteil	Regelmäßiger Steuersatz
Arbeitnehmerbeiträge vor dem 1. Januar 1993	16,5 %
Arbeitnehmerbeiträge ab dem 1. Januar 1993	10 %
Arbeitgeberbeiträge bei Auszahlung frühestens zum gesetzlichen Rentenalter und mindestens drei Jahren tatsächlicher Aktivität davor	10 %
Arbeitgeberbeiträge in sonstigen regulären Fällen	regelmäßig 16,5 %

Belgien

- 83 Unter ungünstigen Altfällen beziehungsweise einer Auszahlung vor dem tatsächlichen Ruhestand können höhere Sätze gelten. Die effektiven Quellensteuersätze liegen wegen kommunaler Zuschläge geringfügig über 10 % beziehungsweise 16,5 %. ([News & warnings | FSMA](#))

Rentenleistung

- 84 Eine unmittelbar vom Versorgungsträger gezahlte laufende Zusatzrente wird grundsätzlich als Pensionseinkommen besteuert.
- 85 Wird dagegen zunächst ein bereits versteuertes Nettokapital ausgezahlt und anschließend auf Wunsch in eine private Rente umgewandelt, sieht das belgische Steuerrecht eine besondere Besteuerung eines fiktiven jährlichen Ertrags von 3 % des Nettokapitals mit 30 % vor. ([News & warnings | FSMA](#))

6. Sozialabgaben auf Versorgungsleistungen

6.1 Gesetzliche Pension

- 86 Von gesetzlichen Renten können insbesondere einbehalten werden:

Kranken- und Invaliditätsversicherungsbeitrag 3,55%

- 87 Der Beitrag fällt an, wenn die Summe der belgischen, ausländischen und ergänzenden Bruttorenten die maßgebliche Freigrenze überschreitet. Er darf den Zahlbetrag grundsätzlich nicht unter die gesetzliche Schwelle absenken. ([sfpd.fgov.be](#))

Solidaritätsbeitrag

- 88 Daneben kann ein progressiver Solidaritätsbeitrag von bis zu: 2% erhoben werden. Die konkrete Höhe richtet sich insbesondere nach:
- Gesamtbetrag der gesetzlichen und ergänzenden Pensionen,
 - Familienstand,
 - Kapital- oder Rentenzahlung,
 - maßgeblichen Schwellenwerten.
- 89 Auf die Rentenleistung werden keine neuen Beiträge zum Erwerb einer weiteren Altersrente erhoben.

6.2 Betriebliche Zusatzpension

- 90 Bei einer Kapitalauszahlung werden regelmäßig erhoben:

Abgabe	Höhe
Kranken- und Invaliditätsversicherungsbeitrag	3,55 % des Bruttokapitals
Solidaritätsbeitrag	je nach Betrag 0 bis 2 %

Belgien

- 91 Erst nach diesen Abzügen wird die besondere Einkommensteuer auf das Kapital berechnet. ([News & warnings | FSMA](#))

6.3 Wohnsitz in Deutschland

- 92 Die sozialversicherungsrechtliche Belastung richtet sich nicht nach dem Doppelbesteuerungsabkommen, sondern nach dem europäischen Koordinierungsrecht.
- 93 Bei einem in Deutschland lebenden Rentner muss insbesondere geprüft werden:
- ob daneben eine deutsche gesetzliche Rente bezogen wird,
 - welcher Staat für die Krankenversicherung zuständig ist,
 - ob eine S1-Bescheinigung vorliegt,
 - ob Deutschland oder Belgien die Gesundheitsleistungen finanziert,
 - ob die belgischen Abzüge im konkreten Fall weiter erhoben werden dürfen.
- 94 Eine belgische Einkommensteuerpflicht bedeutet daher nicht automatisch, dass Belgien zugleich der zuständige Krankenversicherungsstaat ist.

7. Möglichkeit der Kapitalisierung

7.1 Gesetzliche Pension

- 95 Die gesetzliche Arbeitnehmerpension wird grundsätzlich als lebenslange monatliche Rente gezahlt.
- 96 Ein allgemeines Recht auf:
- Abfindung des Kapitalwerts,
 - Beitragserstattung,
 - Übertragung auf einen privaten Versorgungsträger oder
 - Einmalkapital anstelle der Monatsrente
- besteht nicht.
- 97 **Die gesetzliche I. Säule ist damit grundsätzlich nicht kapitalisierbar.**

7.2 Betriebliche Zusatzpension

- 98 Die zweite Säule ist demgegenüber häufig kapitalisierbar. Die Pensionsordnung kann vorsehen:
- vollständige Kapitalauszahlung,
 - lebenslange oder zeitlich begrenzte Rente,
 - teilweise ein Wahlrecht zwischen Kapital und Rente.
- 99 Belgische Zusatzpensionen werden in der Praxis häufig als Einmalkapital ausgezahlt. Besteht zunächst nur ein Kapitalanspruch, kann der Berechtigte unter bestimmten Voraussetzungen die Umwandlung in eine Rente verlangen. ([News & warnings | FSMA](#))

Belgien

- 100 Die Auszahlung ist grundsätzlich an den tatsächlichen Beginn der gesetzlichen Rente gekoppelt. Ein freies Vorziehen oder Hinausschieben allein aufgrund günstiger Kapitalmarktverhältnisse ist grundsätzlich nicht möglich. ([News & warnings | FSMA](#))

8. Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland

- 101 Zwischen Deutschland und Belgien besteht das Doppelbesteuerungsabkommen vom **11. April 1967**, ergänzt insbesondere durch das Zusatzabkommen vom **5. November 2002**. Das Abkommen ist weiterhin anwendbar und wird in der BMF-Abkommensübersicht 2026 geführt. ([Bundesministerium der Finanzen](#))
- 102 Für einen in Deutschland ansässigen Empfänger ist grundsätzlich zu unterscheiden:

Versorgungsart	Grundsätzliche DBA-Zuordnung
Belgische gesetzliche Sozialversicherungspension	grundsätzlich Belgien als Quellenstaat
Private oder betriebliche Pension für frühere Beschäftigung	grundsätzlich Deutschland als Ansässigkeitsstaat
Belgische Beamten- oder öffentliche Dienstpension	besondere Kassenstaatsregelung
Einmalige betriebliche Kapitalzahlung	rechtliche Qualifikation des konkreten Plans und der Leistung gesondert prüfen

- 103 Das DBA enthält für Zahlungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung eine besondere Quellenstaatsregel. Eine belgische gesetzliche Arbeitnehmerpension kann daher bei deutschem Wohnsitz grundsätzlich weiterhin in Belgien besteuert werden. Private betriebliche Pensionen fallen demgegenüber regelmäßig unter die Ansässigkeitsstaatsregel des Artikels 18. ([Bundesministerium der Finanzen](#))
- 104 Bei Kapitaleleistungen aus der zweiten Säule sollte stets geprüft werden:
- ob die Leistung tatsächlich als Ruhegehalt oder ähnliche Versorgung qualifiziert,
 - ob sie aus Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerbeiträgen stammt,
 - ob sie periodisch oder einmalig gezahlt wird,
 - ob der konkrete Plan Bestandteil der gesetzlichen Sozialversicherung oder eine private Versorgung ist.

9. Inflation in Belgien

- 105 Verwendet wird der nationale belgische Verbraucherpreisindex. Da das Jahr 2026 noch nicht abgeschlossen ist, werden die letzten fünf beziehungsweise zehn vollständigen Kalenderjahre bis 2025 zugrunde gelegt.

Belgien

9.1 Jahresdurchschnittliche Inflation 2016–2025

Jahr	Inflation
2016	1,97 %
2017	2,12 %
2018	2,05 %
2019	1,44 %
2020	0,74 %
2021	2,44 %
2022	9,60 %
2023	4,05 %
2024	3,14 %
2025	2,47 %

- 106 Die Werte wurden aus der amtlichen historischen CPI-Reihe von Statbel ermittelt. Statbel stellte den Verbraucherpreisindex im Januar 2026 technisch auf das Basisjahr 2025 = 100 um; die gemessenen Inflationsraten werden durch einen solchen Basiswechsel nicht verändert. ([Statbel](#))

9.2 Fünf- und Zehnjahresbetrachtung

Zeitraum	Arithmetischer Jahresdurchschnitt	Geometrischer Jahresdurchschnitt	Kumulierte Preissteigerung
2021–2025	4,34 % p. a.	4,31 % p. a.	23,47 %
2016–2025	3,00 % p. a.	2,98 % p. a.	34,08 %

- 107 Für versicherungsmathematische Kapitalwert- oder Dynamisierungsberechnungen ist regelmäßig der geometrische Durchschnitt sachgerechter, weil er die jährlichen Preisveränderungen miteinander verkettet.
- 108 Die Fünfjahresrate wird erheblich durch die außergewöhnliche Inflation des Jahres 2022 beeinflusst. Sie sollte daher nicht ohne Sensitivitätsrechnung als langfristige Inflationsannahme bis 2043 verwendet werden.

Belgien

10. Rentenrechner

10.1 MyPension.be

- 109 Belgien verfügt mit **MyPension** über ein zentrales personalisiertes Rentenportal. Dort können Arbeitnehmer, Beamte und Selbständige insbesondere einsehen:
- gespeicherte Laufbahndaten,
 - frühestmöglichen und gesetzlichen Rentenbeginn,
 - prognostizierte gesetzliche Altersrente,
 - Auswirkungen eines gewählten Rentenbeginns,
 - betriebliche Zusatzpensionen und vorhandene Reserven,
 - gegebenenfalls Todesfalleleistungen.
- 110 Die Anmeldung erfolgt regelmäßig mit belgischer eID oder einem zugelassenen elektronischen Identifikationsverfahren. (sfpd.fgov.be)

Einschränkung aufgrund der Reform 2026

- 111 Die am 28. Mai 2026 beschlossene Rentenreform macht umfangreiche Anpassungen der Rechenprogramme erforderlich. Seit Juni 2026 können deshalb einzelne Prognosen zeitweise fehlen oder noch nicht vollständig an das neue Recht angepasst sein. Die individuellen Daten bleiben zugänglich; die Aussagen über Rentenbeginn und Rentenhöhe sind während der Umstellung mit einem Aktualisierungsvorbehalt zu versehen. (sfpd.fgov.be)

10.2 Individuelle Schätzung durch den Pensionsdienst

- 112 Ab dem Kalenderjahr, in dem eine Person 57 Jahre alt wird, kann grundsätzlich eine detaillierte individuelle Schätzung beim Föderalen Pensionsdienst beantragt werden, wenn das Portal die konkrete Fragestellung nicht beantwortet. (sfpd.fgov.be)

10.3 Aussagekraft für den Jahrgang 1976

- 113 Für eine belastbare Prognose werden insbesondere benötigt:
- vollständige belgische Laufbahndaten,
 - tatsächliche und fiktive Jahresarbeitsentgelte,
 - ausländische Versicherungszeiten,
 - Familienstand und eigene Versorgung des Ehegatten,
 - Zusatzpensionsreserven sämtlicher Arbeitgeber,
 - Plan- und Versicherungsbedingungen der zweiten Säule,
 - vorgesehener Rentenbeginn,
 - steuerlicher Wohnsitz beim Leistungsbeginn.

Belgien

Zusammenfassende Bewertung für einen 1976 geborenen Mann

Frage	Ergebnis
Gesetzliches Regelalter	67 Jahre
Kalenderjahr	2043
Eigenständiges Regelalter der II. Säule	grundsätzlich nein; Auszahlung bei tatsächlichem gesetzlichem Rentenbeginn
Heutige männliche Restlebenserwartung mit 67	rund 17,71 Jahre
Statistisches Endalter	rund 84,71 Jahre
Berechnung I. Säule	aufgewertetes begrenztes Jahresentgelt ÷ 45 × 60 % beziehungsweise 75 %
Volle Laufbahn	grundsätzlich 45 Jahre
Finanzierung I. Säule	Arbeitnehmer-, Arbeitgeber- und staatliche Finanzierung
Arbeitnehmerbeitrag Sozialversicherung	regelmäßig 13,07 % insgesamt
Erwerb allein aufgrund Wohnsitzes	nein
Aufenthaltsbezogene Grundsicherung	GRAPA bei Alter, Bedürftigkeit und Wohnsitz in Belgien
Anwartschaftsdynamik I. Säule	Aufwertung der historischen Entgelte
Leistungsdynamik I. Säule	Indexierung nach geglättetem Gesundheitsindex
Renditegarantie II. Säule 2026	2,50 % nach den gesetzlichen Garantiebedingungen
Invaliditätsleistung	65 %, 55 % oder 40 % des begrenzten früheren Entgelts
Invaliditätsquote zur Altersrente	keine
Hinterbliebenenpension	80 % der Altersrente zum Haushaltssatz
Geschiedenenhinterbliebenenversorgung bei Arbeitnehmern	grundsätzlich nein
Besondere Geschiedenenversorgung	eigene Altersrente aus der Laufbahn des früheren Ehegatten während der Ehe
Besteuerung	grundsätzlich steuerpflichtig; progressiver Tarif

Belgien

Frage	Ergebnis
Sozialabgaben gesetzliche Rente	gegebenenfalls 3,55 % AMI und bis zu 2 % Solidaritätsbeitrag
Kapitalisierung I. Säule	nein
Kapitalisierung II. Säule	regelmäßig möglich, abhängig vom Plan
DBA Deutschland–Belgien	ja
Inflation 2021–2025	geometrisch 4,31 % p. a.
Inflation 2016–2025	geometrisch 2,98 % p. a.
Offizieller Rentenrechner	MyPension.be

Aktualisierungsstand der wesentlichen Quellen

Quelle	Aktualisierungs- oder Datenstand
Föderaler Pensionsdienst – gesetzliches Rentenalter	aktuelle Onlinefassung; Reformstand 29. Mai/1. Juni 2026 (sfpd.fgov.be)
Föderaler Pensionsdienst – Arbeitnehmerberechnung	aktuelle Onlinefassung, abgerufen am 6. August 2026 (sfpd.fgov.be)
Statbel – Sterbetafeln	Datenjahr 2025, veröffentlicht am 9. Juli 2026 (Statbel)
INAMI – Invaliditätsleistungen	Beträge und Berechnungsregeln 2026 (INAMI)
Föderaler Pensionsdienst – Hinterbliebenenpension	aktuelle Altersgrenze und Beträge 2026 (sfpd.fgov.be)
Föderaler Pensionsdienst – Geschiedenenpension	aktuelle Onlinefassung, abgerufen am 6. August 2026 (sfpd.fgov.be)
FSMA – Mindest-Renditegarantie	Garantiesatz ab 1. Januar 2026: 2,50 % (News & warnings FSMA)
FSMA – Auszahlung und Besteuerung der Zusatzpension	aktuelle Onlinefassungen 2026 (News & warnings FSMA)
Belgische Finanzverwaltung – Einkommensteuertarife	Einkommensjahr 2026, Veranlagungsjahr 2027 (Belgium Finanzen)
Statbel – Verbraucherpreisindex	historische Daten bis 2025; laufende Seite zuletzt im Juli 2026 aktualisiert (Statbel)

Belgien

Quelle	Aktualisierungs- oder Datenstand
BMF – DBA Belgien	Abkommen von 1967 mit Zusatzabkommen 2002; Abkommensübersicht zum 1. Januar 2026 (Bundesministerium der Finanzen)
MyPension – Simulation	aktuelle Fassung; vorübergehende Anpassungen wegen der Reform seit Juni 2026 (sfpd.fgov.be)
114	Wichtigster Bewertungsvorbehalt: Das Regelalter des Jahrgangs 1976 ist nach geltendem Recht mit 67 Jahren klar bestimmt. Größere Unsicherheiten bestehen dagegen bei der bis 2043 geltenden Berechnungsmethode infolge der Rentenreform 2026 sowie bei der konkreten Entwicklung und Auszahlungsform einer betrieblichen Zusatzpension.